



Corporate Climate Litigation

Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen im Kontext des internationalen Zivilverfahrens- und Privatrechts

ADRIAN KÖNIG*



BENJAMIN SOMMERHALDER**

261

Der vorliegende Beitrag untersucht die Haftung für klimabedingte Individualschäden aus der Perspektive des schweizerischen internationalen Privatrechts. Geprüft werden die Zuständigkeit und das anwendbare Recht unter besonderer Berücksichtigung der Konzeption von Handlungs- und Erfolgsort. Es wird aufgezeigt, dass insbesondere mangels direkter Schädigung von Individualrechtsgütern durch die Emissionen de lege lata kein Erfolgsort bestimmbar ist.

La présente contribution analyse la responsabilité pour les préjudices subis par des personnes en raison du climat, sous l'angle du droit international privé suisse. Elle examine la question de la compétence et du droit applicable, en accordant une attention particulière aux notions de lieu de l'acte et de lieu du résultat. L'analyse conduit à la conclusion que, de lege lata, le lieu du résultat ne peut être déterminé, en particulier faute d'une atteinte directe aux biens juridiques individuels imputable aux émissions.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Internationale Zuständigkeit
 - A. Zivil- und Handelssache
 - B. Allgemeiner Gerichtsstand
 - C. Deliktgerichtsstand
 1. Erfolgsort
 2. Handlungsort
 - D. Zwischenfazit
- III. Anwendbares Recht
 - A. Immissionen
 - B. Zwischenfazit
- IV. Fazit

I. Einleitung

Gerichtliche Verfahren, die sich mit dem Phänomenbereich des Klimawandels befassen, treten global zunehmend in Erscheinung.¹ Der unbestimmte Begriff der «Klimaklage» oder auch «Klimawandelklage» umfasst hierbei die Aus-

einandersetzung mit charakteristischen Merkmalen derartiger Verfahren.² Diese ergeben sich primär durch einen Bezug der Klägerpartei auf den menschlichen Beitrag zur Erderwärmung durch Emissionen («anthropogener Klimawandel»)³ und den Versuch, aus den hieraus resultierenden Phänomenen rechtliche Ansprüche abzuleiten.⁴

Die Causa «*Milieudefensie et al. vs. Royal Dutch Shell*»⁵, welche ihren Beginn im Jahre 2020 nahm und mit

Potsdam 2013, Tübingen 2014, 19 ff.; MATTHIAS LEHMANN/FLORIAN EICHEL, Globaler Klimawandel und Internationales Privatrecht, Zuständigkeit und anzuwendendes Recht für transnationale Klagen wegen klimawandelbedingter Individualschäden, *RabelsZ* 2019, 77 ff., 78 f.; RODA VERHEYEN/MICHAEL LÜHRS, Klimaschutz durch Gerichte in den USA – 2. Teil: Zivilrecht, *ZUR* 2009, 129 ff., 129.

² ANDREAS HÖSLI, Corporate Climate Litigation: Klageweise Durchsetzung der Klimaverantwortung von Unternehmen? Eine Einordnung, *URP* 2023, 776 ff., 779; ANDREAS HÖSLI/ROLF H. WEBER, Klimaklagen gegen Unternehmen, Internationale Entwicklungen und deren Bedeutung für die Schweiz, *Jusletter* vom 25.5.2020, N 2, 7; SETZER/VANHALA (FN 1), 4; s.a. nachfolgend.

³ S. diesbezüglich weiterführend FN 29 sowie die nachfolgenden FN.

⁴ Vgl. HÖSLI/WEBER (FN 2), N 2; JACQUELINE PEEL/HARI M. OSOFSKY, Climate Change Litigation: Regulatory Pathways to Cleaner Energy, Cambridge 2015, 5; ferner werden Klimaklagen in zwei Kategorien unterteilt: Vertikale gegen Regierungen oder staatliche Institutionen und Horizontale gegen Subjekte des Privatrechts. HÖSLI (FN 2), 780 f.; CHRISTIAN WINTERHOFF/ANNIKA BLEIER, Klimaklagen – Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts als Grundlage privater Rechtsdurchsetzung?, *Haftpflicht international Recht & Versicherung* 2023, 18 ff.; GERD WINTER, Armando Carvalho et alii versus Europäische Union: Rechtsdogmatische und staatstheoretische Probleme einer Klimaklage vor dem Europäischen Gericht, *ZUR* 2019, 259 ff., 259; MARC-PHILIPPE WELLER/MAI-LAN TRAN, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend?, *ZEuP* 2021, 573 ff., 573, 576; LEOPOLD KÖNIG/SEBASTIAN TETZLAFF, «Forum shopping» unter Art. 7 Rom II-VO – neue Herausforderungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei «Klimaklagen», *RIW* 01-02/2022, 25 ff., 27.

⁵ *Rechtbank Den Haag*, C/09/571932/HA ZA 19–379, 26.5.2021.

* ADRIAN KÖNIG, MLaw, BSc. Mn. BA, CAS ILE, Trainee bei LALIVE SA. Die Autoren danken Herrn Prof. Dr. Florian Eichel, Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht (CIVPRO), sowie dem CIVPRO-Team, insb. Herrn M Law RA Raphael B. Zemp, für die anregenden Diskussionen und das wertvolle Feedback. Weiterer Dank gilt Herrn Nicolas J. S. Lockhart, LL.M., Sol. (Scot.), Partner bei Sidley Austin LLP (Genf), dessen Referate am World Trade Institute (WTI) viel Inspiration für diesen Beitrag lieferten.

** BENJAMIN SOMMERHALDER, MLaw, LL.M., Advokat, Associate bei Walder Wyss AG und Doktorand.

¹ Exemplarisch mit einem Überblick s. Internet: <https://www.noerr.com/de/insights/esg-litigation-prozessrisiken-fruehzeitig-strategisch-angehen> (Abruf 9.1.2025); JOANA SETZER/LISA C. VANHALA, Climate Change Litigation: A review of research on courts and litigants in climate governance, *Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change* 2019, 1 ff.; solche Rechtsstreitigkeiten sind in den USA schon länger üblich. S. ERIK PÖTTKER, Klimahaftungsrecht, *Diss.*

Berufungsurteil vom 12. November 2024 zugunsten von Shell ihren Abschluss fand,⁶ beschleunigte die aktivistische Fokussierung auf horizontale Klimaklagen in Kontinentaleuropa.⁷ In genanntem Fall klagten mehrere NGO und die von ihnen vertretenen Privatpersonen gegen die Royal Dutch Shell plc. und forderten eine Reduktion von deren Emissionen.⁸ Die Kläger stützten ihre Vorbringen auf deliktsrechtliche Bestimmungen des niederländischen Zivilrechts sowie die Europäische Menschenrechtskonvention.⁹ Das Rechtbank Den Haag stellte sich in erster Instanz überwiegend auf die Seite der Kläger und urteilte, dass Shell seine Emissionen bis 2030 um 45% im Vergleich zu 2019 reduzieren muss.¹⁰ Wie angeschnitten, wurde eine von Shell gegen dieses Urteil eingelegte Berufung vom Gerichtshof Den Haag gutgeheissen.¹¹ Der Gerichtshof Den Haag konnte weder auf Grundlage des niederländischen Rechts noch des Unionsrechts noch der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Verpflichtung Shells ausmachen, die eigenen Emissionen i.S.d. klägerischen Begehren bis 2030 um 45% zu reduzieren.¹² Auch der Gerichtshof Den Haag schliesst allerdings nicht aus, dass losgelöst vom konkreten Streitgegenstand eine Verpflichtung Shells bestehe, die eigenen Emissionen zu reduzieren.¹³ Im Januar 2023 reichten Bewohner der indo-

nesischen Insel Pari eine Klage gegen die Schweizer Zementherstellerin «Holcim AG» im Kanton Zug ein,¹⁴ was als erste horizontale¹⁵ Klimaklage in der Schweiz betrachtet werden kann. Beachtenswert ist hierbei, dass sich die Klage nicht ausschliesslich auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen konzentriert.¹⁶ Im Wesentlichen werden Ansprüche auf Entschädigung für erderwärmungsbedingte Folgeschäden geltend gemacht.¹⁷

Horizontale Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen, die für aus klimatischen Verhältnissen bedingte Schäden verantwortlich gemacht werden sollen, sind also kein Novum.¹⁸ Derartige Klagen sind insb. dadurch gekennzeichnet, dass die Klägerpartei i.d.R. keinerlei vertragliche Beziehung mit dem Beklagten aufweist. Ausgehend von einem individuellen Schaden besteht eine komplexe, mehrschichtige Problematik.¹⁹ Zunächst hat der Kläger substantiiert zu behaupten und schliesslich im Bestreitungsfall zu beweisen, dass anthropogene Emissionen von Treibhausgasen zu atmosphärischen Veränderungen führen,²⁰ die wiederum ihrerseits nachteilige Umweltereignisse nach sich ziehen.²¹ Diese Ereignisse manifestieren sich bspw. in der Folge in Form von Dürreperioden oder auch indirekt durch das Schmelzen von Gletschern und

⁶ S. Gerichtshof Den Haag, 200.302.332/01, 11.12.2024, Internet: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/details?id=ECLI:NL:GHDHA:2024:2099> (Abruf 9.1.2025).

⁷ Wobei die Causa «*Milieudefensie et al. vs. Royal Dutch Shell*» nicht die erste ihrer Art in Europa ist. 2015 wurde in Deutschland eine Klage gegen den Energiekonzern RWE anhängig gemacht. Ein peruanischer Bauer fordert, dass das Unternehmen einen Anteil an den Kosten für Schutzmassnahmen gegen Gletscherschmelze und Überschwemmungen übernimmt, s. hierzu OLG Hamm, 2 O 285/15, (hängig); s.a. nachfolgend.

⁸ Rechtbank Den Haag, C/09/571932/HA ZA 19–379, 26.5.2021; für eine umfassende Analyse im Kontext der Verordnung vom 11. Juli 2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (Nr. 864/2007) s. KÖNIG/TETZLAFF (FN 4), 25 ff.

⁹ Rechtbank Den Haag, C/09/571932/HA ZA 19–379, 26.5.2021, E. 3. 2.

¹⁰ Rechtbank Den Haag, C/09/571932/HA ZA 19–379, 26.5.2021; daraufhin wurden u.a. ähnliche Klagen in Deutschland initiiert, s. u.a. LGer Braunschweig, Klima-Allianz Deutschland vs. Volkswagen AG (anhängig), LGer München I, Greenpeace und Deutsche Umwelthilfe vs. BMW AG (abgewiesen) sowie Greenpeace und Deutsche Umwelthilfe vs. Mercedes-Benz AG (abgewiesen); mit einer Übersicht Internet: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/klimaklage-gegen-bmw-deutsche-umwelthilfe-zieht-vor-den-bundesgerichtshof/> (Abruf 9.1.2025); wobei dies nicht die ersten ihrer Art sind, s. FN 7.

¹¹ Gerichtshof Den Haag, 200.302.332/01, 12.11.2024, E. 8.

¹² Gerichtshof Den Haag, 200.302.332/01, 12.11.2024.

¹³ Gerichtshof Den Haag, 200.302.332/01, 12.11.2024, wobei insb. sog. «scope-3»-Emissionen gem. «Greenhouse Gas Protocol» im Zentrum stehen. Darunter werden indirekte Emissionen verstan-

den, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens unter Einbezug derjenigen Emissionen entstehen, die durch die Nutzung oder den Verbrauch von Produkten entstehen, die das Unternehmen an Dritte liefert.

¹⁴ Pressedossier des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz, European Center for Constitutional and Human Rights und Wahana Lingkungan Hidup Indonesia, Internet: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Sondernewsletter_Dossiers/EN_CallForClimateJustice_Mediendossier.pdf (Abruf 9.1.2025).

¹⁵ Zur Unterscheidung horizontaler und vertikaler Klimaklage s. FN 4.

¹⁶ FN 14.

¹⁷ Zudem wird gefordert, dass Holcim seine CO₂-Emissionen reduziert, vgl. FN 14.

¹⁸ S. oben, insb. FN 1.

¹⁹ Vgl. LEHMANN/EICHEL (FN 1), 80.

²⁰ Zum hier in Frage stehenden «Treibhaus-Effekt» s. SYUKURO MANABE/RICHARD T. WETHERALD, Thermal Equilibrium of the Atmosphere with a Given Distribution of Relative Humidity, *J. Atmos. Sci.* 1967, 241 ff., wobei die Problematik besteht, dass emittierte CO₂-Moleküle teils erst nach 100 Jahren zerfallen; DAVID ARCHER/MICHAEL EBY/VICTOR BROVKIN/ANDY RIDGWELL/LONG CAO/UWE MIKOLAJEWICZ/KEN CALDEIRA/KATSUMI MATSUMOTO/GUY MUNHOVEN/ALVARO MONTENEGRO/KATHY TOKOS, Atmospheric lifetime of fossil fuel carbon dioxide, *Rev. Earth Planet. Sci.* 2009, 117 ff.; wie in JÜRIG FISCH, Kausalität bei der «Klima-Haftung», *AJP* 2022, 533 ff., 535, angemerkt, folgt daraus, dass die CO₂-Emissionen eines einzelnen Emittenten nur eine «Miniursache» des Treibhauseffekts darstellen; ihre Eliminierung würde den Treibhauseffekt nicht messbar verringern; JACQUELINE PEEL, Issues in Climate Change Litigation, *CCLR* 2011, 15 ff., 18 f.

²¹ Vgl. LEHMANN/EICHEL (FN 1), 80.

Polareis.²² Dies kann in einer Erhöhung der Wasserpegel und schlussendlich in Überflutungen resultieren.²³ Individualschäden aus klimatischen Veränderungen ergeben sich somit über eine mehrstufige Kausalkette.²⁴ Diese sucht ihren Ausgang in der durch menschliche Emissionen hervorgerufenen Veränderung der Zusammensetzung der Atmosphäre.²⁵

Während sich die rechtswissenschaftliche Literatur der Schweiz auf materiellrechtlicher Ebene in Teilen bereits Haftungs- und Kausalitätsfragen gewidmet hat,²⁶ besteht mit Blick auf das internationale Zivilverfahrens- und Privatrecht (IZPR bzw. IPR) weiterhin Klärungsbedarf.²⁷ Dies insb. dahingehend, ob Emissionen, die ihren geografischen Ursprung in einer klar identifizierbaren Jurisdiktion haben, bereits potenziell «globale» Haftungsansprüche begründen.²⁸ Der vorliegende Beitrag widmet sich demnach der int. Zuständigkeit für Klagen, welche Unternehmen für klimabedingte Schäden haftbar machen wollen, sowie Fragen des anwendbaren Rechts. Den Abschluss bildet eine Würdigung.²⁹

II. Internationale Zuständigkeit

Die int. Zuständigkeit ergibt sich aus den Regeln der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsnormen.³⁰ In Streitigkeiten um «Zivil- und Handelssachen» geht das LugÜ³¹ dem schweizerischen IPRG³² vor (Art. 1 Abs. 1 LugÜ; Art. 1 Abs. 2 IPRG).³³ Es gilt zunächst zu untersuchen, ob Klimahaftungsklagen in dessen sachlichen Anwendungsbereich fallen.³⁴

²² Exemplarisch zur Gletscherschmelze LEA GEIBEL/MATTHIAS HUSS/CLAUDIA KURZBÖCK/ELIAS HODEL/ANDREAS BAUDER/DANIEL FARINOTTI, Rescue and homogenization of 140 years of glacier mass balance data in Switzerland, *Earth Syst. Sci. Data* 2022, 3293 ff.; zu Dürreperioden JIANPING HUANG/YING LI/CONGBIN FU/FEI CHEN/QIANG FU/AIGUO DAI/MASATO SHINODA/ZHAOHUI MA/WENJIAN GUO/ZHANQING LI/LEI ZHANG/YIMIN LIU/HONGBIN YU/YONG HE/YAN XIE/XIAOLONG GUAN/MINGXING JI/LIJUAN LIN/SHICHANG WANG/HONGBIN YAN/GUOYIN WANG, Dryland climate change: Recent progress and challenges, *Reviews of Geophysics* 2017, 719 ff.; vgl. LEHMANN/EICHEL (FN 1), 80.

²³ Exemplarisch für Überflutungen YUKIKO HIRABAYASHI/ROOBAVANNAN MAHENDRAN/SUJAN KOIRALA/LISAKO KONOSHIMA/DAI YAMAZAKI/SATOSHI WATANABE/HYUNGJUN KIM/SHINJIRO KANAE, Global flood risk under climate change, *Nat. Clim. Change* 2013, 816 ff.; vgl. LEHMANN/EICHEL (FN 1), 80.

²⁴ Zur Kausalität s. FISCH (FN 20), AJP 2022, 533 ff.

²⁵ Vgl. VLADO SPIRIDONOV/MLADJEN ĆURIĆ, *Fundamentals of Meteorology*, Cham 2021, 30.

²⁶ U.a. VITO ROBERTO/JÜRIG FISCH, *Zivilrechtliche Klima-Klagen. Der Shell-Entscheid des Bezirksgerichts Den Haag aus schweizerischer Perspektive*, AJP 2021, 1225 ff., 1225 ff.; FISCH (FN 20), AJP 2022, 533 ff.

²⁷ Die deutsche Lehre ist fortgeschrittener: LEHMANN/EICHEL (FN 1), 77 ff.; EVA-MARIA KIENINGER, *Klimaklagen im internationalen und deutschen Privatrecht*, ZHR 2023, 348 ff.; KÖNIG/TETZLAFF (FN 4), 25 ff.; ERIK PÖTTKER, *Klimahaftungsrecht: die Haftung für die Emission von Treibhausgasen in Deutschland und den USA*, Diss. Potsdam 2013, Tübingen 2014, 1 ff.

²⁸ LEHMANN/EICHEL (FN 1), 79.

²⁹ Der vorliegende Aufsatz konzentriert sich rein auf IPR-Mechanismen und ist losgelöst von der Debatte über den menschl. Beitrag zu sehen. Es sei dazu auf die Literatur verwiesen: Die *politische* Mehrheit sieht CO₂-Emissionen als *Haupttreiber* des Klimawandels; statt vieler: INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE (IPCC), Internet: www.ipcc.ch (Abruf 9.1.2025); jüngster Report: IPCC,

Climate Change 2023, AR6 Synthesis Report, Genf 2023, 1 ff.; Konsens über den Klimawandel ist in der Wissenschaft unstrittig, zum menschlichen Beitrag sind die Standpunkte jedoch heterogen. Oft (und falsch) zitiert werden: JOHN COOK/DANA NUCCITELLI/SARAH A. GREEN/MARK RICHARDSON/BÄRBEL WINKLER/ROB PAINTING/ROBERT WAY/PETER JACOBS/ANDREW SKUCE, Quantifying the consensus on anthropogenic global warming in the scientific literature, *Environ. Res. Lett.* 024024/2/2013. Der «97,1%-Konsens» bezieht sich auf lediglich 32,6% der Wissenschaftler, die den menschlichen Einfluss anerkennen, nachdem ganze 66,4% mit unklarer Position herausgerechnet werden. S.a. MICHAEL E. MANN/RAYMOND S. BRADLEY/MALCOLM K. HUGHES, Global-scale temperature patterns and climate forcing over the past six centuries, *Nature* 1998, 779 ff., welche mit dem «Hockey-Stick» eine Korrelation zw. CO₂-Ausstoss und Erderwärmung abbilden; kritisch hierzu u.a. STEPHEN MC INTYRE, Internet: <https://climateaudit.org> (Abruf 9.1.2025), der die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse anzweifelt; der Meinung eines substantiellen Beitrags inkl. Überblick: HAUKE SCHMIDT, *Climate change: what we know and what not*, in: EPS-SIF EPJ Web Conf. A2/C6/2022; grundsätzlich kritisch u.a. CRAIG D. IDSÖ/ROBERT M. CARTER/FRED S. SINGER, *Climate Change Reconsidered II, Physical Science*, Chicago 2013, 1 ff.; vgl. auch die vorangegangenen FN.

³⁰ JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, *Schweizerisches Internationales Privatrecht*, 2. A., Bern 2018, N 58.

³¹ Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ; SR 0.275.12).

³² Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291).

³³ BSK IPRG-RODRIGUEZ/KRÜSI/UMBRICHT, Art. 129 N 35, in: Pascal Grolimund/Leander D. Loacker/Anton K. Schnyder (Hrsg.), *Internationales Privatrecht*, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2021 (zit. BSK IPRG-Verfasser); BGE 135 III 185 E. 3.1; das LugÜ ist abzugrenzen von der VO des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO; Nr. 1215/2012). Während das LugÜ die Zuständigkeiten zwischen EU-Mitgliedsstaaten, Nicht-EU-LugÜ- und Nicht-EU-Vertragsstaaten regelt, konzentriert sich die EuGVVO auf EU-Mitgliedsstaaten. BSK LugÜ-DALLAFIORI/SCHUMACHER, Art. 2 N 8 m.w.H., in: Pascal Grolimund/Leander D. Loacker/Anton K. Schnyder (Hrsg.), *Lugano Übereinkommen*, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2024 (zit. BSK LugÜ-Verfasser).

³⁴ Die int. Zuständigkeit ist als Prozessvoraussetzung auf derselben Ebene angeordnet wie die Beurteilung der örtl. Zuständigkeit. ALEXANDER R. MARKUS, *Internationales Zivilprozessrecht*, 2. A., Bern 2020, N 200 f. Der IPRG-Deliktgerichtsstand mit Art. 129 IPRG hat dem LugÜ zu weichen (Art. 1 Abs. 2 IPRG), womit die nachfolgenden Ausführungen entsprechend auch für die örtl. Zuständigkeit gelten.

A. Zivil- und Handelssache

Art. 1 LugÜ regelt mit dem nicht definierten Begriff der «Zivil- und Handelssachen» den grundsätzlichen sachlichen Anwendungsbereich. Literatur und Rechtsprechung neigen zu einer weiten Interpretation.³⁵ Im Zentrum der Betrachtung steht der Hauptgegenstand des Verfahrens.³⁶ Die Begriffe sind darüber hinaus von den Ausschlusskriterien gem. Art. 1 Abs. 2 LugÜ abzugrenzen.³⁷

Hauptmerkmal von Klimahaftungsklagen ist eine geltend gemachte (quantifizierbare) Geldforderung basierend auf einem behaupteten ausservertraglichen Anspruch aufgrund eines potenziell deliktisch entstandenen Individualschadens.³⁸ Ein derartiges Rechtsverhältnis steht regelmässig nicht im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse i.S.d. Ausschlusskriterien des LugÜ. Klimahaftungsklagen sind somit Zivilsachen nach Art. 1 Abs. 1 LugÜ, was den sachlichen Anwendungsbereich eröffnet.

B. Allgemeiner Gerichtsstand

Die Zuständigkeitsordnung des LugÜ basiert auf dem Grundsatz «*actor sequitur forum rei*» und nimmt ihren Ausgangspunkt mit dem allg. Gerichtsstand am Wohnsitz der beklagten Partei (Art. 2 LugÜ).³⁹ Es ist auf normative Kriterien abzustellen, womit der *formelle* (Wohn-)Sitz des Beklagten als massgebliches Anknüpfungselement fungiert.⁴⁰ Vorausgesetzt ist somit dessen Wohnsitz in einem Vertragsstaat sowie aus räumlich-persönlicher Sicht

ein weiteres Internationalität begründendes Element wie z.B. der Wohnsitz des Klägers im Ausland.⁴¹

Der Sitz einer Unternehmung i.S.e. Gesellschaft oder juristischen Person wird einheitlich gem. Art. 60 LugÜ mittels drei alternativer Kriterien (Art. 60 Abs. 1 lit. a–c LugÜ) bestimmt. Erstens lässt er sich durch den «satzungsgemässen Sitz» (Art. 60 Abs. 1 lit. a LugÜ) festlegen, welcher aus den Statuten, dem Gesellschaftsvertrag oder funktional äquivalenten Gründungsdokumenten hervorgeht.⁴² Zweitens definiert die «Hauptverwaltung» (Art. 60 Abs. 1 lit. b LugÜ) den Ort, an dem die zentrale unternehmerische Leitung und Willensbildung der Gesellschaft stattfindet.⁴³ Drittens bezieht sich die «Hauptniederlassung» (Art. 60 Abs. 1 lit. c LugÜ) auf den «tatsächlichen» Sitz, also den Ort, an dem der erkennbare Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt.⁴⁴ Wenn mehrere Gerichte feststellen, dass die beklagte Partei ihren Sitz im Gerichtsstaat hat oder dass die wesentlichen Kriterien des Art. 60 LugÜ auf mehrere Staaten zutreffen, entstehen multiple, miteinander konkurrierende und somit gleichwertige allg. Gerichtsstände nach Art. 2 LugÜ.⁴⁵

Unternehmen können nach dem Gesagten demnach an den Standorten, an denen sie Geschäftstätigkeiten gem. den Kriterien des Art. 60 LugÜ ausüben, gerichtlich belangt werden. Das Übereinkommen ermöglicht im Rahmen von horizontalen Klimahaftungsklagen erweiterte Möglichkeiten hinsichtlich der Wahl des Staates, in dem geklagt werden soll, im Vergleich zu nationalen Fällen und eröffnet somit die Möglichkeit des «Forum Shopping».⁴⁶ Das Risiko einer grösseren Anzahl möglicher Gerichtsstände kann durch die Bildung von Konzernstrukturen gemildert werden, indem Auslandsaktivitäten in rechtlich eigenständige Unternehmenseinheiten ausgegliedert

³⁵ BSK LugÜ-ROHNER/LERCH (FN 33), Art. 1 N 31 f., nach denen der in BGE 124 III 436 E. 3a erwähnte EuGH-Entscheid als Bsp. einer weiten Auslegung gewertet werden kann. Dennoch ist er kein Beleg dafür, dass in jedem Fall eine weite Auslegung zu befürworten wäre; EUZVR-GEIMER, Art. 1 EuGVVO N 20 f., 49, in: Reinhold Geimer/Rolf A. Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. A., München 2020 (zit. EUZVR-Verfasser); KARL SPÜHLER/RODRIGO RODRIGUEZ, Internationales Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 2022, § 3 N 37; BGE 141 III 28 E. 3.1.1; 124 III 436 E. 3a; 124 III 382 E. 6e.

³⁶ BSK LugÜ-ROHNER/LERCH (FN 33), Art. 1 N 30; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 1 EuGVVO N 23.

³⁷ Hierbei ist nach der vom BGer übernommenen EuGH-Rechtsprechung massgeblich, ob das strittige Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht. BGE 141 III 28 E. 3.1.1; 124 III 436 E. 3a, m.V.a. EuGH, C-172/91, 21.4.1993, N 20, 22.

³⁸ Vgl. Teil I. oben in fine.

³⁹ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 2 N 1, 9; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 4 EuGVVO N 19.

⁴⁰ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 2 N 12, 18; KURT SIEHR, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, Zürich 2002, 630; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 4 EuGVVO N 20 f.

⁴¹ BGE 135 III 185 E. 3.3; EuGH, C-281/02, 1.3.2005, N 24 ff.

⁴² BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 60 N 12; DIKE LugÜ-HEINZMANN, Art. 60 N 3, in: Anton K. Schnyder/Miguel Sogo (Hrsg.), Dike Kommentar, Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 2. A., Zürich/St. Gallen 2022.

⁴³ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 60 N 13, wobei sich die Hauptverwaltung meist am Sitz der Organe der juristischen Person befindet; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 63 EuGVVO N 6.

⁴⁴ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 60 N 14, wobei es sich um den Ort handelt, an dem sich die wesentl. Mittel (Personal; Sachen) oder zentralen Produktionsstätten befinden; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 63 EuGVVO N 7.

⁴⁵ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 2 N 17 und Art. 60 N 11, 19; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 4 EuGVVO N 168; für den Wohnsitz verweist Art. 59 LugÜ auf die *lex fori* (hier Art. 20 IPRG).

⁴⁶ Vgl. BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 2 N 17 und Art. 60 N 19; SHK LugÜ-DASSER, Art. 2 N 9, in: Felix Dasser/Paul Oberhammer (Hrsg.), Kommentar zum Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 3. A., Bern 2021 (zit. SHK LugÜ-Verfasser).

werden.⁴⁷ Für Tochtergesellschaften gilt e contrario, dass diese grundsätzlich nicht erwarten müssen, am Sitz der Muttergesellschaft verklagt zu werden.⁴⁸

Die int. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wird bei Klimahaftungsklagen somit regelmässig zu bejahen sein, sofern die beklagte Partei zum Zeitpunkt der Klageeinreichung ihren Sitz gem. den alternativen Kriterien des Art. 60 LugÜ in einem Vertragsstaat hat.⁴⁹

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Gesellschaft oder juristische Person i.S.d. Art. 60 LugÜ handelt, ist auf die gesellschaftsrechtlichen Normen der Vertragsstaaten zurückzugreifen.⁵⁰ Die Termini sind weit auszulegen und sollen alle Träger von Rechten und Pflichten, die keine natürlichen Personen oder «Trusts» sind, erfassen.⁵¹ Die Feststellung der Passivlegitimation erfolgt nach der jeweiligen lex fori.⁵² In der Schweiz ist grundsätzlich parteifähig, wer rechtsfähig ist (vgl. Art. 34 IPRG i.V.m. Art. 2 und Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO i.V.m. Art. 11 ZGB).⁵³ Die Rechts- bzw. Parteifähigkeit der Unternehmung bestimmt sich diesfalls über die Art. 154 i.V.m. Art. 155 lit. c IPRG. Die genannten Bestimmungen verweisen allg. auf das Personal- bzw. Gesellschaftsstatut, wobei primär die Inkorporationstheorie und subsidiär die Sitztheorie zur Anwendung gelangt.⁵⁴

Der allg. Gerichtsstand im Falle von Klimahaftungsklagen ergibt sich somit gem. den alternativen Kriterien des Art. 60 LugÜ, wobei sich die Parteifähigkeit der Unternehmung selbst in erster Linie über die Gründungstheorie bestimmt. Für Klimahaftungsklagen ist entsprechend stets die Einzelfallbetrachtung entscheidend.

⁴⁷ LEHMANN/EICHEL (FN 1), 89; vgl. GERHARD WAGNER, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 2016, 717 ff., 732.

⁴⁸ LEHMANN/EICHEL (FN 1), 89.

⁴⁹ Vgl. BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 2 N 18 m.w.H.

⁵⁰ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 60 N 20; SHK LugÜ-FURRER/GLARNER (FN 46), Art. 60 N 5 f.

⁵¹ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 60 N 20; SHK LugÜ-FURRER/GLARNER (FN 46), Art. 60 N 1, 3; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 63 EuGVVO N 1.

⁵² BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 60 N 21; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 63 EuGVVO N 1.

⁵³ Vgl. Art. 11 ZGB. BSK ZGB I-FANKHAUSER, Art. 11 N 1 ff. m.w.H., in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 7. A., Basel 2022 (zit. BSK ZGB I-Verfasser); vgl. Art. 67 ZPO. BSK ZPO-TENCHIO, Art. 67 N 1 ff. m.w.H., in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017.

⁵⁴ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 60 N 21; ANTON K. SCHNYDER/MANUEL LIATOWITSCH, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 3. A., Zürich 2011, N 532; BSK IPRG-EBERHARD/VON PLANTA (FN 33), Art. 154 N 2 f. Erstere unterstellt Gesellschaften dem Recht des Gründungsstaates, Letztere dem des Verwaltungsorts.

C. Deliktsgerichtsstand

Nach den Art. 2 ff. LugÜ können, sofern mehrere Gerichtsstände infrage kommen, Kläger grundsätzlich wählen, ob sie am allg. oder an einem besonderen Gerichtsstand Klage erheben.⁵⁵ Sollte die beklagte Unternehmung ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des LugÜ haben, bietet sich bei Klimahaftungsklagen neben dem allgemeinen entsprechend auch die Möglichkeit, am Deliktsgerichtsstand eines anderen LugÜ-Vertragsstaates Klage zu erheben (Art. 5 Ziff. 3 LugÜ). Die Möglichkeit zur Wahl des Deliktsgerichtsstands setzt hierbei voraus, dass eine «unerlaubte Handlung» oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung «gleichgestellt» ist, vorliegt (Art. 5 Ziff. 3 LugÜ). Es werden jene deliktischen, rechtswidrigen bzw. widerrechtlichen Aktivitäten erfasst, die geschützte Rechtsgüter verletzen.⁵⁶ Mit der Formulierung «Handlungen, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt sind» werden Delikte in einem weiteren Sinne erfasst, was eine umfassende Interpretation des Anwendungsbereichs erfordert.⁵⁷ Folglich erstreckt sich Art. 5 Ziff. 3 LugÜ sowohl auf Verstösse gegen kodifiziertes als auch gegen nicht kodifiziertes Recht und schliesst Gefährdungs- sowie Kausalhaftungen ein.⁵⁸

Eine «Handlung» i.S.e. willentlich gesteuerten Aktivität⁵⁹ ist dann nicht gegeben, wenn der Anspruch nicht an eine konkrete Handlung oder Unterlassung oder an eine von der betroffenen Person verursachte Gefahrenquelle anknüpfbar ist.⁶⁰ Ferner darf kein Vertragsverhältnis i.S.d. Art. 5 Ziff. 1 LugÜ im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis bestehen.⁶¹ Zudem ist für die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit die Behauptung eines Kausalzusammenhangs zwischen dem schädigenden Ereignis und dem geltend gemachten Schaden notwendig.⁶² Bei den genannten Faktoren handelt es sich mithin um die Grundlagen einer Klimahaftungsklage im Kontext

⁵⁵ BSK LugÜ-DALLAFIOR/SCHUMACHER (FN 33), Art. 2 N 23.

⁵⁶ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 473 f., primär absolute Rechtsgüter; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 208 f.

⁵⁷ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 467, 469; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 208 f.

⁵⁸ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 483; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 208; ALEXANDER R. MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht, 2. A., Bern 2020, N 971.

⁵⁹ Vgl. bzgl. Rom-II-VO KÖNIG/TETZLAFF (FN 4), 35.

⁶⁰ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 484, 501; vgl. ferner EuGH, C-147/12, 18.7.2013, N 33.

⁶¹ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 467, 473; BGE 133 III 282 E. 3.2, 4; 125 III 346 E. 4a; EuGH, C-548/12, 13.3.2014, N 20; C-334/00, 17.9.2002, N 21; C-189/87, 27.9.1988, N 17 f.

⁶² BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 484a, 635 ff.; EuGH, C-375/13, 28.1.2015, N 52; C-18/02, 5.2.2004, N 32.

des Deliktsgerichtsstands. Jedes der Grundelemente trägt sowohl zur Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts als auch zur Beurteilung der Begründetheit der Klage bei. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt zur Beurteilung der Zuständigkeit grundsätzlich auf den eingeklagten Anspruch sowie dessen Begründung ab.⁶³ Für Tatsachen, die sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klage entscheidend sind («doppelrelevante Tatsachen»),⁶⁴ genügt die Schlüssigkeit der Behauptung für die Begründung der Zuständigkeit.⁶⁵ Kann somit bspw. der als doppelrelevante Tatsache zählende Kausalzusammenhang⁶⁶ schlüssig, plausibel und hinreichend substantiiert dargelegt werden, ist er für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit als wahr zu unterstellen.

Neben den genannten grundlegenden Elementen, die für die Bestimmung des Deliktsgerichtsstands erforderlich sind,⁶⁷ ist dieser gem. Art. 5 Ziff. 3 LugÜ dort anzusetzen, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist oder zu erwarten war. Im Kontext von «Distanzdelikten», also solchen, bei denen eine räumliche Trennung zwischen Handlung und Erfolg besteht, eröffnet sich für den Kläger eine hierarchisch unabhängige Wahlmöglichkeit zwischen Handlungs- und Erfolgsort.⁶⁸ Während Ersterer jene Lokalität meint, an der die deliktische Handlung stattfindet, ist Letzterer dort zu verorten, wo der Erfolg i.S.e. ersten unmittelbaren Rechtsgutsverletzung eintritt.⁶⁹ Die klagende Partei hat bei einer Klimahaftungsklage somit die Wahlmöglichkeit zwischen (i) dem allg. Gerichtsstand nach Art. 2 LugÜ, also dem Sitz der Unternehmung, und (ii) dem Handlungs- sowie (iii) dem Erfolgsort (Art. 5 Ziff. 3 LugÜ).⁷⁰

Würde ausschliesslich auf das Element des Unternehmenssitzes abgestellt, bestünde bereits an dieser Stelle aufgrund der erörterten tendenziell weitläufigen Anknüpfungen eine potenzielle Vielzahl an Gerichtsständen.⁷¹ Doch lässt sich der hier resultierende «Nachteil» dahingehend relativieren, dass nicht die Zuständigkeit, sondern vielmehr die Prozessführungslast des Säumigen sowie das Kostenrecht als Schutzmechanismen gegen unbegründete Klagen fungieren.⁷² Unter Berücksichtigung der umfassenden Anknüpfungsmöglichkeiten des allg. Gerichtsstandes erscheint es daher vertretbar, dass Unternehmen sich an ihrem Sitz gegen Klagen verteidigen, auch wenn bei Distanzdelikten kein direkter territorialer Bezug der Handlung zum Sitzstaat besteht.⁷³ Darüber hinaus besteht wie erörtert die Möglichkeit, das Risiko einer expansiven Haftung durch Konzernstrukturen zu verringern.⁷⁴ Dennoch ist es die grenzüberschreitende Natur von Emissionen, die im Bereich des Deliktsgerichtsstandes mit der Konzeption des Handlungs- und des Erfolgsortes Hürden bildet. Anders als bei Platzdelikten, bei denen der Handlungs- und der Erfolgsort identisch sind und deren Ortsbestimmung als unproblematisch erachtet wird,⁷⁵ lässt sich bei Klimahaftungsklagen der Ort der Emission leicht identifizieren. Die spezifische Verteilung und Wirkung der emittierten Stoffe bleiben aus der Sicht des Emittenten jedoch grundsätzlich willkürlich und unvorhersehbar.⁷⁶ So läuft das Unternehmen anders als beim allg. Gerichtsstand Gefahr, nicht nur am Sitz, sondern in ihr fremden Jurisdiktionen verklagt zu werden. Das betroffene Unternehmen könnte seinen potenziellen Wirkungsradius und mithin das Element zahlreicher fraglich anknüpfbarer Erfolgsorte nur dann effektiv einschränken, wenn es seine wirtschaftliche Tätigkeit vollständig einstellen würde, was indes unzumutbar wäre. Auch der Aspekt, dass fragliches Verhalten regelmässig durch staatliche Bewilligungen gedeckt sein wird, spielt aus Sicht der doppelrelevanten Tatsachen keine Rolle. So ist der Ein-

⁶³ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 357; URS H. HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen in Zivilprozess und Schiedsverfahren, Diss. Zürich, Zürich/St. Gallen 2010, N 92 ff.; BGE 137 III 32 E. 2.3; 136 III 486 E. 4; 134 III 27 E. 6.2.1.

⁶⁴ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 358; OSK-LEIBLE, Art. 7 EuGVVO N 13, in: Thomas Rauscher (Hrsg.), Otto Schmidt Kommentar, Europäisches Zivilprozessrecht und Kollisionsrecht, Bd. I, 5. A., Köln 2022 (zit. OSK-Verfasser); BGE 133 III 295 E. 6.2; 119 II 66 E. 2a; 91 I 121 E. 5.

⁶⁵ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 361; HOFFMANN-NOWOTNY (FN 63), N 96 ff.; vgl. BGE 119 II 66 E. 2b.

⁶⁶ LEHMANN/EICHEL (FN 1), 91.

⁶⁷ S. den vorherigen Absatz.

⁶⁸ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 553, 557; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 245, 247; BGE 145 III 303 E. 4; 133 III 282 E. 4.1; 132 III 778 E. 3; EuGH, C-251/20, 21.12.2021, N 27; C-189/08, 16.7.2009, N 23; C-168/02, 10.6.2004, N 16; C-364/93, 19.9.1995, N 11.

⁶⁹ Vgl. Teil II.C.1. und 2. unten.

⁷⁰ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 557; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 247; EuGH, C-523/10, 19.4.2012, N 19; C-51/97, 27.10.1998, N 28.

⁷¹ Vgl. Teil II.B. oben.

⁷² LEHMANN/EICHEL (FN 1), 89; vgl. JOHANN BRAUN, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, Tübingen 2014, 199 ff.

⁷³ LEHMANN/EICHEL (FN 1), 89; BURKHARD HESS, Die allgemeinen Gerichtsstände der Brüssel I-VO, in: Wolfgang Hau (Hrsg.), Facetten des Verfahrensrechts, FS Lindacher, 53 ff., 53 ff.

⁷⁴ Vgl. Teil II.B. oben.

⁷⁵ S. BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 552.

⁷⁶ Vgl. LEHMANN/EICHEL (FN 1), 89; so ist Schäden durch Klimaveränderungen ein erhebliches Mass an Asymmetrie inhärent: HOLGER SCHMITHÜSEN/JUSTUS NOTHOLT/GERT KÖNIG-LANGLO/PETER LEMKE/THOMAS JUNG, How increasing CO2 leads to an increased negative greenhouse effect in Antarctica, Geophys. Res. Lett. 10,422/23/2025, 1 ff.

wand, die unterstellten Handlungen begründeten mangels Rechtswidrigkeit keine Haftung, für die Bestimmung der Zuständigkeit unbeachtlich, da dies den Aspekt der Begründetheit der Klage und nicht jenen der Zulässigkeit betrifft.⁷⁷

In der Folge bedarf die konkrete Konzeption des Deliktsgerichtsstandes hinsichtlich des Erfolgs- und des Handlungsortes im Rahmen von Klimahaftungsklagen einer eingehenden Prüfung.

1. Erfolgsort

Der Erfolgsort bezeichnet jene Lokalität, an der das durch eine Deliktsgeschützte Rechtsgut erstmalig und unmittelbar durch das haftungsauslösende Ereignis verletzt wurde.⁷⁸ Entscheidend ist somit der Ort, an dem die schädigenden Auswirkungen eintreten, nicht zwingend jener, an dem der Schaden festgestellt wird («Schadensort»)⁷⁹. Nachteilige Folgen, die sich als Sekundärschäden aus der ursprünglichen Rechtsgutverletzung ergeben, sind demnach für die Bestimmung des Erfolgsortes irrelevant.⁸⁰ Mittelbare Schäden begründen keinen Erfolgsort.⁸¹

Wird ein Rechtsgut an mehreren Orten unmittelbar durch das haftungsauslösende Ereignis verletzt («Streudelikt»), ist i.S.d. grundsätzlichen Systematik jeder der Orte als potenzieller Erfolgsort anzusehen.⁸² Eine so mögliche exorbitante Vielzahl von Gerichtsständen bei Streudelikten hat den EuGH dazu veranlasst, die Kognition der Gerichte am jeweiligen Erfolgsort zu beschränken («Mosaiktheorie»)⁸³. Hiernach ist der an den konkreten Erfolgsorten erlittene Schaden jeweils sepa-

rat gerichtlich geltend zu machen.⁸⁴ Diese Praxis hat zu Kritik geführt. So wird als Alternative eine Anknüpfung an den Schwerpunkt des Schadenseintritts postuliert («Schwerpunkttheorie»)⁸⁵. In seiner jüngeren Rechtsprechung scheint der EuGH eine Relativierung der Mosaiklösung zugunsten letztgenannter Theorie vorgenommen zu haben. Im Kontext von Persönlichkeitsverletzungen über das Internet kommt demnach dem Gericht, in dessen Jurisdiktion der «Mittelpunkt der Interessen» der geschädigten Person liegt, eine uneingeschränkte Kognition zu.⁸⁶ Dieses Gericht ist somit nicht nur für den im jeweiligen Staat entstandenen Schaden, sondern für den *gesamthaf-* *ten* zuständig.⁸⁷

Um den Erfolgsort bei schädlichen Emissionen, die erst durch den geschilderten, mehrstufigen Prozess konkrete Individualschäden hervorrufen, zu lokalisieren, bedarf es der Ermittlung, wo in einem solchen Fall ein durch eine Deliktsgeschützte Rechtsgut *erstmalig* und *unmittelbar* durch die Emission verletzt wurde.⁸⁸ Das Deliktsrecht als integraler Bestandteil des Privatrechts zielt grundsätzlich darauf ab, die *Rechtsgüter* von Privatrechtssubjekten zu schützen.⁸⁹ Diese Ansicht liegt auch den Regelwerken wie dem LugÜ oder dem IPRG zugrunde.⁹⁰ «Öffentliche Güter» wie die Umwelt sind aus Perspektive des Deliktsrechts ergo irrelevant.⁹¹ Die Atmosphäre, als ein öffentliches Gut sui generis, oder auch schmelzendes Eis, welches Meeresspiegel erhöht, liegen entsprechend nicht im sachlichen Bereich der Rechtsnormen der unerlaubten Handlungen. Die im Falle von über die Erderwärmung ausgelösten Schäden mittels Deliktsgeschützte Individualrechtsgüter betreffen i.d.R. das Eigentum oder ferner auch die physische Integrität.⁹² Die

⁷⁷ BGE 125 III 346 E. 4c/aa.

⁷⁸ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 575, 590; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 269; BGE 132 III 778 E. 3; 125 III 103 E. 2b/aa; 113 II 476 E. 3a; EuGH, C-68/93, 7.3.1995, N 28; C-523/10, 19.4.2012, N 21; C-189/08, 16.7.2009, N 27.

⁷⁹ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 569, 592; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 269; BGE 132 III 778 E. 3; EuGH, C-51/97, 27.10.1998, N 33 f.; C-304/17, 12.9.2018, N 27; C-352/13, 21.5.2015, N 52.

⁸⁰ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 573; OSK-LEIBLE (FN 64), Art. 7 EuGVVO N 121; BGer, 4C.98/2003, 15.6.2004, E. 2.2; EuGH, C-352/13, 21.5.2015, N 52; C-189/08, 16.7.2009, N 27; C-709/19, 12.5.2021, N 31.

⁸¹ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 572; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 282; EuGH, C-220/88, 11.1.1990, N 20 f.

⁸² BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 571, 590, 593; OSK-LEIBLE (FN 64), Art. 7 EuGVVO N 122; EuGH, C-68/93, 7.3.1995, N 30 ff.

⁸³ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 595, 630, 630b; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 253 ff.; EuGH, C-441/13, 22.1.2015, N 36; C-523/10, 19.4.2012, N 28.

⁸⁴ KÖNIG/TETZLAFF (FN 4), 34; ARON JOHANSON/ANDREAS RAPP/ANNA VATTER, Mosaiktheorie ad absurdum – Örtliche Zuständigkeit im Rahmen des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, ZVglRWiss 2022, 176 ff., 177; EuGH, C-68/93, 7.3.1995, N 33.

⁸⁵ KREN KOSTKIEWICZ (FN 30), N 2646; KÖNIG/TETZLAFF (FN 4), 36 f. m.w.H.; EuGH, C-800/19, 17.6.2021, N 37, 43, 46; C-194/16, 17.10.2017, N 41; C-509/09, 25.10.2011, N 48.

⁸⁶ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 633d, davon ausgehend, dass auch die schweizerische Rspr. folgen wird; EuGH, C-194/16, 17.10.2017, N 40; C-509/09, 25.10.2011, N 49.

⁸⁷ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 633b, vgl. N 630 ff.; EuGH, C-800/19, 17.6.2021, N 31; C-170/12, 3.10.2013, N 36; C-509/09, 25.10.2011, N 48.

⁸⁸ Zur Definition des Handlungsortes s. Teil. II.C. und II.C.I. oben.

⁸⁹ ROBERTO/FISCH (FN 26), AJP 2021, 1236.

⁹⁰ Welche sich grundsätzlich an natürliche und juristische Personen des Privatrechts richten. Vgl. Art. 2 ff. LugÜ, Art. 33 ff. IPRG und Art. 150 ff. IPRG.

⁹¹ ROBERTO/FISCH (FN 26), AJP 2021, 1236.

⁹² Vgl. ROBERTO/FISCH (FN 26), AJP 2021, 1231; vgl. FN 22 und 23.

unmittelbare Verletzung eines solchen wird erst manifest, nachdem das in Frage stehende Handeln bereits mehrere (öffentliche) Güter beeinträchtigt hat.⁹³ Eine Schädigung von Individualrechtsgütern durch Emissionen ist in der Konsequenz als nachgelagerte Folgeschädigung zu qualifizieren.⁹⁴ Aus der privatrechtlichen Systematik heraus ergibt sich somit *kein definierbarer Erfolgsort* im Falle einer Klimahaftungsklage.⁹⁵ Die erörterte Feststellung wird weiter dadurch untermauert, dass die Anerkennung der Möglichkeit eines Erfolgsortes entweder auf Stufe Atmosphäre oder hinsichtlich der erstmaligen Schäden an Individualrechtsgütern stets eines Korrektivs erfordern würde. Insbesondere erscheinen dabei jedoch weder Mosaik- noch die Schwerpunkttheorie geeignet.

Läge der Erfolgsort i.S.d. Deliktsgerichtsstandes in der Atmosphäre, würde dies in einer willkürlichen Anknüpfungsmöglichkeit münden.⁹⁶ Die Mosaiktheorie wäre hierbei deshalb unzulänglich, weil insb. die Vielzahl der emittierenden Unternehmen eine individuelle Zurechnung der fraglichen Emissionen erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht.⁹⁷ Eine Mehrzahl an Gerichtsständen ist zwar im Grundsatz im Klägerinteresse (Forum Shopping).⁹⁸ Doch würde die Mosaiklösung den Kläger vor einen beträchtlichen Ressourcenaufwand hinsichtlich der Frage der Quantifizierung der Emissionen sowie der Kosten setzen. Auch wäre die Klägerpartei mit nicht zu unterschätzenden Rechtsunsicherheiten konfrontiert, müsste sie doch ihren Teilschaden in jeder relevanten Jurisdiktion separat einklagen. Auch auf Seiten der beklagten Unternehmung würden sich Unsicherheiten bilden, da diese sich in einer Vielzahl von Rechtsordnungen zu verteidigen hätte, um bspw. ein Säumnisurteil zu vermeiden. Wie erläutert, wäre mit Blick auf den Deliktsgerichtsstand der einzig faktische Ausweg das Einstellen der Emission, was simultan den wirtschaftlichen Tod des Unternehmens bedeuten würde und entsprechend unverhältnismässig ist. Die Mosaiklösung wäre somit nachteilig für *beide* Parteien.

Würde die Schwerpunktbetrachtung analog zur Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich des «Mittelpunkts der Interessen» der geschädigten Person angewandt, so wäre die Klägerpartei im Vorteil. Die beklagte Unternehmung sähe sich jedoch weiterhin mit der Situation konfrontiert, dass sie sich an einer Vielzahl von Erfolgsorten zu verteidigen hätte, sofern mehrere Kläger mit unterschiedlichen

Interessensmittelpunkten Ansprüche geltend machen. Auch hier wäre der faktisch einzige Ausweg das Einstellen der Emissionen. Grundsätzlich liesse sich argumentieren, dass die Privilegierung der Klägerpartei von der ratio legis von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ gedeckt ist. So hat die geschädigte Person im Falle eines Delikts grundsätzlich nicht die Möglichkeit, sich die Person des Schädigers auszusuchen, und die Gerichte am Erfolgsort weisen typischerweise eine besondere Beweis- und Rechtsnähe zur unerlaubten Handlung auf.⁹⁹ Das Deliktsrecht verfolgt allerdings nicht das Ziel, übergeordnete politische Prinzipien zu verwirklichen, sondern im Schadenfall monetären Ausgleich anzubieten. Das IPR soll diese Ziele in internationalen Verhältnissen gewährleisten. Wenn gewisse Industriepraxen unterbunden werden sollen, wäre dies auf politischer Ebene und nicht über das Deliktsrecht umzusetzen. Ein generelles oder weitgehendes Einstellen der wirtschaftlichen Tätigkeit aller Emissionsemittenten kann entsprechend nicht Ziel einer Deliktsrechtsbestimmung sein. Gleichermassen ist es genau Ziel des IPR, verschiedene Zuständigkeiten in unterschiedlichen Ländern zu koordinieren, nicht eine ausufernde Vielzahl von Prozessen an unterschiedlichen Gerichtsständen zu fördern.¹⁰⁰ Das Prinzip, wonach derjenige, der in einem anderen Staat delinquent, sich auch dort eine Gerichtspflicht gefallen lassen muss,¹⁰¹ kann entsprechend schlichtweg nicht für einen solch weiten Anwendungsraum gelten.¹⁰² So sind sowohl die Mosaik- als auch die Schwerpunktlösung abzulehnen.

Würde der Erfolgsort auf Ebene der Individualschäden lokalisiert, wäre das Bild darüber hinaus ähnlich wie im Falle der geschilderten Konstellation eines Erfolgsortes in der Atmosphäre. Zwar wäre der Erfolgsort aufgrund der Personenbezogenheit der Rechtsgüter nicht in vergleich-

⁹³ Vgl. Teil I. oben.

⁹⁴ Vgl. LEHMANN/EICHEL (FN 1), 92.

⁹⁵ Im Ergebnis gleich LEHMANN/EICHEL (FN 1), 92.

⁹⁶ Vgl. KÖNIG/TETZLAFF (FN 4), 33 f.

⁹⁷ KÖNIG/TETZLAFF (FN 4), 34.

⁹⁸ Vgl. LEHMANN/EICHEL (FN 1), 87.

⁹⁹ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 455; OSK-LEIBL (FN 64), Art. 7 EuGVVO N 103; so auch das BGer in BGE 133 III 282 E. 4.1; 132 III 778 E. 3; und der EuGH, C-21/76, 30.11.1976, N 8 ff.; C-68/93, 7.3.1995, N 19; C-251/20, 21.12.2021, N 24.

¹⁰⁰ Vgl. dazu BSK LugÜ-MABILLARD (FN 33), Art. 27 N 2, wonach der neunte Abschnitt des LugÜ u.a. die geordnete Rechtspflege im Anwendungsbereich des LugÜ sicherstellen und das Risiko von Doppelprozessen verringern soll.

¹⁰¹ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 452; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 202; gegen eine Geschädigten-Schutzfunktion die Rechtsprechung BGE 133 III 282 E. 4.3; 123 III 414 E. 7b; EuGH, C-133/11, 25.10.2012, N 46; C-45/13, 16.1.2014, N 31; C-800/19, 17.6.2021, N 31 ff.

¹⁰² Dagegen spricht zudem die jüngste EuGH-Rechtsprechung, wonach zumindest ein gewisses Mass an Vorhersehbarkeit gegeben sein muss, EuGH, C-194/16, 17.10.2017, N 28; C-800/19, 17.6.2021, N 28; dies ist wie in Teil I. oben und in FN 76 angeschnitten durch den asymmetrischen Charakter der Emissionen nicht der Fall.

barem Ausmass ubiquitär.¹⁰³ Doch würde sich für die Unternehmung dieselbe Situation wie die bereits im Falle der Bildung eines Mittelpunkts der Parteinteressen geschilderte ergeben. Demnach ist eine Festlegung des Erfolgsorts auf Stufe der Individualgüter ebenfalls abzulehnen.

2. Handlungsort

Der Handlungsort wird als jene Lokalität definiert, an dem die *unerlaubte Handlung vorgenommen* wird, bzw. als jener Ort, an dem das ursächliche Ereignis, welches zum Schadenseintritt geführt hat oder zu führen droht, konkret stattfindet.¹⁰⁴

Bei Teilhandlungen, die auf verschiedene Orte verteilt sind, wird die örtliche Zuständigkeit in dem Sinne vervielfacht, dass jedes Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Handlung begangen wurde, konkurrierend örtlich zuständig ist.¹⁰⁵ Blosser Vorbereitungshandlungen reichen nicht aus.¹⁰⁶ Das Bundesgericht stellte diesbezüglich in seiner Rechtsprechung abgrenzend fest, dass die fraglichen Handlungen eine «minimale Intensität» aufweisen müssen, um einen Gerichtsstand zu begründen.¹⁰⁷ So handelt es sich dann um eine blosser Vorbereitungshandlung, wenn die fragliche Handlung im Vergleich zu den anderen als «zufällig» erscheint.¹⁰⁸

Im Falle von Klimahaftungsklagen steht das Verhalten von Industrieunternehmen im Fokus.¹⁰⁹ Dieses ist in den heutzutage überwiegend auftretenden (klassischen) Organisationsformen dadurch geprägt, dass i.S.e. (Stab-)Liniensystems zumeist eine «top-down»-Weisungsstruktur besteht.¹¹⁰ Auf operativer Ebene liegt das erste Glied hierbei auf Stufe der Geschäftsleitung, auf strategischer Ebene zumeist auf Stufe des Verwaltungsrats.¹¹¹ Das letzte

Glied der Handlungskette besteht in Form von Ausführungsstellen.¹¹² Diese bilden ablauforganisatorisch die direkte Schnittstelle zur Emissionsquelle.¹¹³ Deren Handlungen ermöglichen die in Frage stehenden Emissionen, wobei diese aufgrund eines Handlungsimpulses durch Stellen in übergeordneten Hierarchieebenen ausgelöst werden. Diese Impulse zur emissionsauslösenden Handlung entlang der aufbauorganisatorischen Instanzen- und Weisungskette sind somit nicht rein zufällig. Sie sind ein bewusstes Produkt strategischer Entscheide bzw. operativer Weisungen ausgehend von der obersten Ebene. Somit liegt je nach organisatorischer Ausprägung der fraglichen Gesellschaft eine Vielzahl an «vollwertigen Handlungen» vor. Fraglich ist demnach, ob hierdurch ebenso eine Vielzahl an Handlungsorten gegeben ist. Dies wäre grundsätzlich im Einklang mit einem Teil der Lehre, der für *sämtliche für den Schadenseintritt kausalen Teilhandlungen* einen eigenständigen Handlungsort sieht.¹¹⁴ Die Rechtsprechung des EuGH sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeichnen jedoch ein teilweise abweichendes Bild.

Die Rechtsprechung äusserte sich zur Bewertung mehrerer deliktischer Handlungen innerhalb eines Unternehmens bzw. bei so theoretisch mehreren Handlungsorten innerhalb einer Kausalkette im Rahmen des Kartellrechts. Gemäss EuGH liegt der Handlungsort im Falle eines horizontalen Kartells entweder abstrakt an dessen Gründungsort oder dort, wo «eine Absprache getroffen wurde, die für sich allein das ursächliche Geschehen für den einem Käufer angeblich verursachten Schaden bildete».¹¹⁵ In einem späteren Urteil wurden zwei mögliche Handlungsorte in Abhängigkeit von den für den Schaden ursächlichen Handlungen festgelegt: Handlungsort kann hiernach der Ort des Abschlusses einer gegen Art. 101 AEUV¹¹⁶ verstossenden Vereinbarung sein.¹¹⁷ Liegt eine solche nicht vor, sondern besteht das für den Schaden ursächliche Geschehen in der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinn des Art. 102 AEUV, also in der *Verwirklichung* dieser Ausnutzung, kommt es auf die zur praktischen Umsetzung vorgenommenen Handlungen an.¹¹⁸ Zeigt sich dabei, dass die Handlungen Teil einer gemeinsamen Strategie waren, wäre dasjenige Geschehnis zu ermitteln, dem für die

¹⁰³ Wobei sich auch hier bei stark verteilten Sachschäden, die dem Eigentum einer Partei zuzuordnen sind, eine Mosaik-Situation abbilden kann.

¹⁰⁴ EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 258; BGE 145 III 303 E. 7.2; 131 III 153 E. 6.2; 125 III 346 E. 4c/aa; EuGH, C-21/76, 30.11.1976, N 15, 19.

¹⁰⁵ BGE 131 III 153 E. 6.2; 125 III 346 E. 4a, 4c/aa; BGer, 4C.98/2003, 15.6.2003, E. 2.2; 4C.343/1999, 3.2.2002, E. 2b.

¹⁰⁶ BGE 131 III 153 E. 6.2; 125 III 346 E. 4c/aa.

¹⁰⁷ BGE 131 III 153 E. 6.3; 125 III 346 E. 4c.

¹⁰⁸ BGE 131 III 153 E. 6.3; bzgl. Art. 129 IPRG s.a. BGE 131 III 153 E. 6.3; 102 II 85 E. 5.

¹⁰⁹ Vgl. exemplarisch MAOCAI SHEN/WEI HUANG/MING CHEN/BIAO SONG/GUANGMING ZENG/YAXIN ZHANG, (Micro)plastic crisis: Unignorable contribution to global greenhouse gas emissions and climate change, J. Clean. Prod 120138/28/2020, 1 ff.

¹¹⁰ Vgl. DIETMAR VAHS, Organisation, Ein Lehr- und Managementbuch, 11. A., Stuttgart 2023, 100 ff., 140 f., 143, 423 f., 440 f.

¹¹¹ ROLAND MÜLLER/LORENZ LIPP/ADRIAN PLÜSS, Der Verwaltungsrat – Bd. I, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 5. A., Zürich/Basel/Genf 2021, N 1.260 ff., 10.132 ff.; VAHS (FN 110), 103, 189, 369 f.

¹¹² VAHS (FN 110), 100, 104.

¹¹³ Vgl. VAHS (FN 110), 98.

¹¹⁴ Insb. BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 33), Art. 5 N 563; EUZVR-GEIMER (FN 35), Art. 7 EuGVVO N 262; BGE 125 III 346 E. 4c.

¹¹⁵ EuGH, C-352/13, 21.5.2015, N 44, 46, 50.

¹¹⁶ Konsolidierte Fassung des Vertrags vom 26. Oktober 2012 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Doc. 12012E/TXT).

¹¹⁷ EuGH, C-27/17, 5.7.2018, N 49 f., 57; C-352/13, 21.5.2015, N 50.

¹¹⁸ EuGH, C-27/17, 5.7.2018, N 52, 57.

Umsetzung dieser Strategie in einer Kette von Ereignissen eine «grosse Bedeutung» zukommt.¹¹⁹ Anders als der EuGH hatte das Bundesgericht eine marktbeherrschende Stellung nicht zwischen direkten Konkurrenten, sondern innerhalb einer Konzernstruktur zu beurteilen.¹²⁰ Es fasste hierbei das Konzerngebilde als eine als Ganzes zu bewertende Einheit auf und verortete den Handlungsort, die Rechtsprechung des EuGH aufgreifend, an jener Lokalität, der für die Umsetzung der Gruppenstrategie in einer Kette von Ereignissen eine besonders grosse Bedeutung zukommt.¹²¹ Als zentraler Handlungsort wurde hierbei der Beschlussort der Konzernleitung gewertet.¹²²

Die Prinzipien der Kartellrechtsprechung liessen sich grundsätzlich auf Sachverhalte von deliktischem Verhalten durch das Emittieren von Stoffen durch Unternehmen übertragen. In beiden Fällen sind Gesellschaften beklagte Parteien und die fraglichen Handlungen weisen aus technischer Sicht, in dem für sie relevanten Lebenssachverhalt, einen ubiquitären Charakter auf. Darüber hinaus handelt es sich abstrakt mit Blick auf aufbauorganisatorische Prozesse um ähnliche Instanzenzüge, was die Weisungsflüsse von über- und untergeordneten Hierarchien anbelangt. Zu beurteilen wäre somit auch bei Klimahaftungsklagen, wo in der Handlungskette die «grosse Bedeutung» liegt. Diese wäre aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive klar am Ursprung des originären Handlungsimpulses zu verorten. Im Einzelfall würde dies eine organisatorische Analyse bedingen. Am Beispiel einer Aktiengesellschaft wäre der Ursprungsort i.d.R. die Ebene des Verwaltungsrats, der die Strategie vorgibt.¹²³ Handlungsort wäre somit regelmässig der Beschlussort.

Im Grundsatz würde bei Unternehmen ohne Konzernverhältnisse eine analoge Anwendung der Mechanismen der genannten Kartellrechtsprechung mit dem allg. Gerichtsstand zusammenfallen, was im Ergebnis als unproblematisch zu werten ist.¹²⁴ Liegt jedoch eine Konzernstruktur vor, wäre die erörterte Schutzwirkung durch eine Bildung eigenständiger juristischer Personen obsolet.¹²⁵

So hätte eine Mehrheitsbeteiligung¹²⁶ regelmässig zur Folge, dass in derartigen Konstellationen Muttergesellschaften grundsätzlich für das Verhalten von Tochtergesellschaften haftbar gemacht werden könnten. Auch wenn Konzerne i.S.e. wirtschaftlichen Verhältnisses eine Einheit darstellen,¹²⁷ sind sie rechtlich trotz der Kontrollmöglichkeiten verselbstständigte juristische Personen. Eine derartige Konzernhaftung würde demnach nach der hier vertretenen Auffassung personenrechtliche Grundprinzipien bedrängen, da eben rechtlich selbstständige Personen in ihrer Haftung zu einer Einheit konsolidiert würden.¹²⁸ Zudem erscheint dies, anders als im Kartellrecht, wo sich einzelne Kartellteilnehmer klar individualisieren lassen, auch vor dem Hintergrund problematisch, dass das hier betroffene Verhalten von einer Vielzahl heterogener Akteure ausgeht, deren konkrete Verantwortlichkeit nicht in gleicher Weise eindeutig zugeordnet werden kann. Vor diesem Befund ist es wenig sinnvoll, Unternehmen potentiell willkürlicher aktivistischer Fokussierungen auszusetzen.¹²⁹ Eine analoge Anwendung der Kartellrechtsprechung ist somit abzulehnen.

Im Kontext von Klimahaftungsklagen erscheint es nach den obigen Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingangs erläuterten Definition des Handlungsorts als sachgerechteste Lösung, den Handlungsort konsequent am Ort des eigentlichen deliktischen Geschehens festzumachen. Anstatt – wie bei Kartellrechtsfällen oder komplexen Konzernstrukturen – auf übergeordnete unternehmerische Beschlüsse abzustellen, stehen die konkreten Emissionen, die den Schaden verursachen, im Fokus von Klimahaftungsklagen. Damit wird die Kette von strategischen Entscheidungen und Weisungsflüssen zwar nicht gelegnet, aber im Ergebnis derjenige Ort privilegiert, an dem die klimaschädigende Handlung tatsächlich stattfindet. Der Handlungsort ist folglich der Emissionsort.

¹¹⁹ EuGH, C-27/17, 5.7.2018, N 53.

¹²⁰ S. BGE 145 III 303.

¹²¹ BGE 145 III 303 E. 7.2.3.

¹²² BGE 145 III 303 E. 7.2.3.

¹²³ Verkomplizierend wären Konstellationen, in denen eine Organisationsform i.S.v. agilen Ansätze wie Holacracy vorliegt und derartige Entscheidungen auf organisch gewachsenen Ebenen getroffen würden. S. für das Holacracy-Modell: ADRIAN KÖNIG, *Holacracy: Management ohne Manager? Aktienrechtliche Verantwortlichkeit, Geschäftsführung und Compliance-Risiken in holokratisch strukturierten Gesellschaften*, GesKR 2024, 417 ff., 417 ff. m.w.H.

¹²⁴ Für den allg. Gerichtsstand vgl. Teil II.B. oben.

¹²⁵ Dies unter der Voraussetzung, dass die Weisungen der Mutter den Emissionen kausal zurechenbar sind.

¹²⁶ Zu verstehen als Beteiligung an einer Konzerngesellschaft von mindestens 50% plus einer Stimme; JÜRIG RÖSTI, *Konzernrechnung*, 2. A., Norderstedt 2022, 19.

¹²⁷ RÖSTI (FN 126), 11 f.; vgl. ISAB, International Accounting Standards Board, International Financial Reporting Standards (IFRS), Required 1 January 2024, London 2024, IFRS 10. A.

¹²⁸ Natürliche wie auch juristische Personen sind Rechtssubjekte, also Träger von Rechten und Pflichten; weiterführend BSK ZGB I-REITZE (FN 53), Vor Art. 52–59 N 3.

¹²⁹ Fraglich ist bspw. der in Teil I. oben erwähnte Fall gegen Shell. Anders als seine Konkurrenzunternehmen hat sich Shell bereits länger nachhaltigen Energien verschrieben; s. Internet: <https://www.shell.com/sustainability.html> (Abruf 9.1.2025); s.a. LU HONGFANG/LIUN GUO/YITONG ZHANG, *Oil and gas companies' low-carbon emission transition to integrated energy companies*, *Sci. Total Environ* 2019, 1202 ff.

D. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Klimahaftungsklagen primär hinsichtlich der deliktsgerichtlichen Konzeption von Handlungs- und Erfolgsort Fallstricke aufweisen. Aufgrund der fehlenden Direktschädigung von Individualrechtsgütern lässt sich ein Erfolgsort in diesen Fällen nicht feststellen. Ferner sind extensive Interpretationen des Handlungsortes im Sinne mehrerer eigenständiger Handlungen innerhalb der Unternehmung sowie gar eine Konzernhaftung abzulehnen. Der Handlungsort definiert sich demnach durch den Ort der konkreten Emission. Daraus ergibt sich für die Klägerpartei die Möglichkeit, den allg. Gerichtsstand am Unternehmenssitz sowie den Deliktsgerichtsstand am Ort der Emission zu wählen.

III. Anwendbares Recht

Bezüglich des anwendbaren Rechts sind zu Ansprüchen, welche einen Ausstoss schädlicher Immissionen adressieren, keine Staatsverträge oder vereinheitlichtes Sachrecht vorhanden.¹³⁰ Eine Prüfung des in Frage stehenden Deliktstatuts ergeht somit nach den Art. 133 ff. IPRG.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung charakterisieren sich im schweizerischen Kollisionsrecht durch eine differenzierte Anwendung des Grundsatzes des Rechts des Handlungsorts.¹³¹ Art. 138 IPRG ist als *lex specialis* für den Ausstoss schädlicher Immissionen, die von einem Grundstück ausgehen, einschlägig. Es stellt sich mithin die Frage, ob und inwiefern emittierende Unternehmen von Art. 138 IPRG erfasst sind.

A. Immissionen

Art. 138 IPRG verlangt eine «Einwirkung», die von einem «Grundstück»¹³² auszugehen hat. Das anwendbare Recht untersteht hierbei der einseitigen, alternativen Wahl des

Geschädigten (Art. 138 IPRG).¹³³ Gewählt werden kann das Recht des Staates, in dem das Grundstück liegt («*lex rei sitae*»), oder das Recht des Erfolgsortes (Art. 138 IPRG).¹³⁴ Anders als im Falle der Zuständigkeit besteht für das anwendbare Recht keine Möglichkeit der Anknüpfung an den Sitz der Gesellschaft.¹³⁵ Wie die genannte Wahlmöglichkeit mit Blick auf Klimahaftungsklagen zu beurteilen ist, ist nachfolgend zu beleuchten.

In der Diskussion um den Erfolgsort kann grundsätzlich auf die Erörterungen zur int. Zuständigkeit Bezug genommen werden.¹³⁶ Konzeptionell sind auch in diesem Kontext die bei der geschädigten Person eingetretenen Verletzungen von Individualrechtsgütern als Folgeschäden zu klassifizieren. Wie angeschnitten, weist Art. 5 Ziff. 3 LugÜ ein Element der Privilegierung des Klägers auf.¹³⁷ So soll durch die Wahl zwischen Handlungs- und Erfolgsort der Tatsache entgegengewirkt werden, dass die geschädigte Person mittels eines Delikts räumlich und personell meist vor vollendete Tatsachen gestellt wird.¹³⁸ Auch Art. 138 IPRG ist ein Privilegierungselement inhärent. Das Ubiquitätsprinzip, welches darauf abzielt, der klagenden Partei die Möglichkeit zu gewähren, das für sie günstigere Recht zu wählen, ist explizit in der Norm verankert.¹³⁹ Problematisch ist jedoch, dass bei einem Wegfallen des Erfolgsortes anders als im Falle der Zuständig-

(FN 54), N 153 f.; es ist an Art. 99 IPRG anzuknüpfen. Gem. Art. 99 Abs. 1 IPRG unterliegen dingliche Rechte an Grundstücken dem Recht am Ort der gelegenen Sache. Bei Klimahaftungsklagen stehen Industrieanlagen im Mittelpunkt, womit eine derartige Vorfrage bei Fahrbahnbauten an Relevanz gewinnt. ANTON HEINI/TARKAN GÖKSU, in: Markus Müller-Chen/Corinne Widmer Lüchinger (Hrsg.), Zürcher Kommentar, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), 2. Bd., 3. A., Zürich 2018 (zit. ZK-Verfasser), Art. 138 IPRG N 4.

¹³³ ZK-HEINI/GÖKSU (FN 132), Art. 138 IPRG N 11; ZK-VOLKEN/GÖKSU (FN 132), Art. 129 IPRG N 57.

¹³⁴ Zum Erfolgsort vgl. Teil II.C.1. oben.

¹³⁵ Vgl. hierzu Teil II. oben.

¹³⁶ Vgl. Teil II. oben; der Erfolgsort findet im Deliktsrecht bereits in Art. 129 IPRG Erwähnung, wobei er nach h.M. i.S.d. Bestimmung zu verstehen ist. Er ist möglichst einheitlich in Anlehnung an das LugÜ auszulegen. DANIEL GIRTSBERGER, Urteil (Bundesgericht) vom 2. November 1998, AJP 2000, 117 ff., 118; so definiert sich der Erfolgsort auch im Falle des Art. 138 IPRG als die Lokalität, an der das durch eine Deliktssnorm geschützte Rechtsgut erstmalig und unmittelbar verletzt wurde. BGE 125 III 103 E. 2b/aa; 113 II 476 E. 3a. Vgl. Teil II.C.1. oben.

¹³⁷ Vgl. Teil II.C.1. oben.

¹³⁸ Vgl. Teil II.C.1. oben.

¹³⁹ KREN KOSTKIEWICZ (FN 30), N 2720; SCHNYDER/LIATOWITSCH (FN 54), N 816; entgegen dem IPR-Grundprinzip des näheren Rechts, also dass im Generellen kein «better law approach» verfolgt wird. Vgl. PASCAL GROLIMUND/ANTON K. SCHNYDER, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 3. A., Zürich 2022, 150. So ist der Status als Geschädigte i.S.e. doppelrelevanten Tatsache als wahr zu unterstellen, vgl. Teil II. C. oben.

¹³⁰ Vgl. jedoch das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (SR 0.814.291) sowie das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (SR 0.732.44).

¹³¹ ANDREAS FURRER/DANIEL GIRTSBERGER/KURT SIEHR/DIREK TRÜTEN, Internationales Privatrecht, Besonderer Teil, Luzern/Zürich/Hamburg 2018, N 1355; SCHNYDER/LIATOWITSCH (FN 54), N 791; zur «Tatort»-Anknüpfung vgl. ADOLF F. SCHNITZER, Handbuch des Privatrechts, Bd. II, Basel 1944, 543.

¹³² Die Beurteilung des Verweisungsgegenstandes «Grundstück» bzw. die Frage, ob ein solcher überhaupt i.S.d. Bestimmung vorliegt, ist als präjudizielle Frage bei der Anwendung von Sachnormen, mithin als materiellrechtliche Vorfrage, zu werten. SCHNYDER/LIATOWITSCH

keit überhaupt keine Wahlmöglichkeit mehr besteht.¹⁴⁰ Es würde die *lex rei sitae* zur Anwendung gelangen, die dem Kläger wohl regelmässig fremd sein wird. Art. 138 IPRG wäre somit in seiner *ratio legis* ausgehöhlt.

Es fragt sich somit, ob im Kontext von Klimahaftungsklagen mit dem in Art. 138 IPRG normierten Erfolgsort eine planwidrige Lücke vorliegt. Unter Berücksichtigung des damaligen gesellschaftlichen und politischen Diskurses, der das Phänomen des Klimawandels nicht im heutigen Ausmass reflektierte, liesse sich dies wohl bejahen.¹⁴¹ Es erhebt sich daher die weiterführende Frage, ob und in welcher Form diese Lücke geschlossen werden sollte. Eine analoge Anwendung setzt nicht nur eine planwidrige Lücke voraus,¹⁴² sondern auch eine vergleichbare Interessenlage.¹⁴³ In diesem Kontext ist primär zu klären, ob die im Kollisionsrecht unerlaubter Handlungen vorgesehene allg. Anknüpfung gem. Art. 133 IPRG eine tragfähigere Lösung darstellen könnte.

Art. 133 IPRG verlangt in einem ersten Schritt die Evaluation, ob eine akzessorische Anknüpfung an ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis in Betracht kommt (Art. 133 Abs. 3 IPRG). Sollte ein solches Rechtsverhältnis fehlen, erlaubt das Gesetz eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Schädigers (Art. 133 Abs. 1 IPRG). Vorausgesetzt ist, dass beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat haben (Art. 133 Abs. 1 IPRG). Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person entspricht der Niederlassung einer Gesellschaft (Art. 129 Abs. 1, Art. 21 Abs. 4 IPRG).¹⁴⁴ Sollte dieses Kriterium nicht erfüllt sein, findet das Recht des Handlungsortes Anwendung (Art. 133 Abs. 2 Satz 1 IPRG). Befindet sich der Erfolgsort in einem anderen Staat und war der Eintritt des Schadens dort für den Schädiger vorhersehbar, so kommt letztlich das Recht dieses Erfolgsortes zur Anwendung (Art. 133 Abs. 2 Satz 2 IPRG).

Im Kontext von Klimahaftungsklagen besteht i.d.R. kein vorbestehendes Rechtsverhältnis. Zwar ermöglicht die Niederlassung einer Gesellschaft gem. Art. 21 Abs. 4 IPRG eine Anknüpfung an den Sitz oder an die Zweigniederlassungen, jedoch ist aufgrund des Streucharakters von Emissionen tendenziell nicht davon auszugehen, dass sich beide Parteien in derselben Jurisdiktion befinden. Wie bereits erörtert, existiert kein definierbarer Erfolgsort, was die analoge Anwendung der Anknüpfungsmerkmale auf den Handlungsort beschränkt. Dies führt zum Problem, dass der alternative Anknüpfungspunkt des Rechts am Ort der Liegenschaft der emittierenden Industrieanlagen, nach der hier vertretenen Auslegung, mit dem Handlungsort zusammenfällt. Insofern erscheint eine analoge Anwendung des Art. 133 IPRG nicht zielführend. Demnach ergibt sich hierbei die Frage, ob es zur Behebung der bestehenden Dysbalance und zur Wahrung der *ratio legis* des Art. 138 IPRG gerechtfertigt wäre, die Definition des Erfolgsortes zu erweitern.

Fraglich ist, ob eine mögliche Erweiterung dahingehend, die «ersten» mittelbaren Schäden an Individualrechtsgütern als Erfolgsort zu definieren, sachgerecht wäre. Diese Anpassung würde ähnlich der Begründung der Zuständigkeit dazu führen, dass die beklagte Unternehmung sich mit einem Prozess konfrontiert sähe, in dem ein ihr fremdes Recht Anwendung findet, was nicht als Gegenargument zu werten ist. Jedoch würde diese Auswahlmöglichkeit auf Klägerseite begrenzt. Der Kläger könnte neben der *lex rei sitae* lediglich das Recht des Mittelpunkts *seiner* Interessen wählen, was i.d.R. das Heimatrecht erfassen würde. Auf diese Weise wäre das mit dem Schaden eng verbundene Recht betroffen, was das Element der Willkür aus Klägersicht entsprechend moderieren würde. Dies jedoch nicht aus Sicht des Beklagten. Dem IPR-Grundsatz des «näheren Rechts» würde rein aus der Perspektive des in Frage stehenden Schadenseintritts Rechnung getragen. Auch wenn im Gegensatz zu Zuständigkeitsfragen die beklagte Partei nicht mit einer potenziell unverhältnismässigen geografischen Willkür konfrontiert wäre, sondern lediglich mit dem moderierten Risiko der Berufung eines bestimmten Rechts des Klägers, bleibt auf ihrer Seite der Waagschale das bereits im Falle der Zuständigkeit angekreidete Willkürelement bestehen. Zwar liesse sich argumentieren, dass die «Notbremse» des *Ordre Public* beachtlich wäre, falls das durch die Wahl zur Anwendung gebrachte materielle Recht in einem krassen Missverhältnis zum Schweizer Rechtssystem stehen sollte. Doch scheint einzig dieses Element als Ausgleich der bestehenden Dysbalance zwischen den Parteiinteressen nicht sachgerecht. Eine entsprechende

¹⁴⁰ So besteht für Art. 5 Ziff. 3 LugÜ bspw. nach wie vor die Wahl zwischen allg. Gerichtsstand und Handlungsort. Vgl. Teil II. oben.

¹⁴¹ Art. 138 IPRG wurde seit dem Inkrafttreten des IPRG am 18. Dezember 1987 nicht verändert.

¹⁴² CLAUS-WILHELM CANARIS, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, Eine methodologische Studie über Voraussetzungen und Grenzen der richterlichen Rechtfertigung *praeter legem*, 2. A., Berlin 1983, 39; HANS ELZE, Lücken im Gesetz, Begriff und Ausfüllung: ein Beitrag zur Methodologie des Rechts, München 1916, 12; SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Einleitung, Artikel 1–9 ZGB, Bern 2012 (zit. BK-EMMENEGGER/TSCHENTSCHER), Art. 1 ZGB N 225, 384, 380.

¹⁴³ CANARIS (FN 142), 39; ELZE (FN 142), 12; BK-EMMENEGGER/TSCHENTSCHER (FN 142), Art. 1 ZGB N 225, 384, 380.

¹⁴⁴ ZK-HEINI/GÖKSU (FN 132), Art. 133 IPRG N 6.

Ausweitung der Definition des Erfolgsortes im Kontext des Art. 138 IPRG ist demnach abzulehnen.

Somit stösst ähnlich zur Zuständigkeit die Konzeption der Wahlmöglichkeit auch hier an ihre Grenzen. Da kein definierbarer Erfolgsort gegeben ist, kommt die *lex rei sitae* zur Anwendung.

B. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Unmöglichkeit einer Eruiierung des Erfolgsortes auch problematisch im Falle des anwendbaren Rechts auswirkt. So ist keine Wahl zwischen Erfolgsort und *lex rei sitae* im Kontext des Art. 138 IPRG bei Klimahaftungsklagen möglich. Anzuwenden ist demnach stets das Recht des Grundstücksortes.

IV. Fazit

Die Analyse von «Corporate Climate Litigation» im Rahmen des schweizerischen IPR zeigt auf, dass die aktuell gültigen Normen nicht zur Durchsetzung derartiger Ansprüche ausgelegt sind. Die hierbei identifizierten Herausforderungen repräsentieren zudem nur einen Teil der umfassenden Komplexität der Thematik.¹⁴⁵ Bei einer materiellrechtlichen Betrachtung ist besonders die Frage der Rechtswidrigkeit zu berücksichtigen. Oftmals wird das in Frage stehende Verhalten staatlich durch entsprechende Bewilligungen legitimiert sein, was zur Folge hat, dass Haftungsansprüche aufgrund fehlender Rechtswidrigkeit nicht durchsetzbar sind.¹⁴⁶ Dies offenbart jedoch den Kern der hier in Frage stehenden Kontroverse. Jene Entität, welche Privatrechtssubjekten ihren legalen Handlungsrahmen vorgibt, ist der Staat. Nur weil dieser nicht den notwendigen Willen manifestiert, eine Problematik zu adressieren, kann es nicht die primäre Aufgabe ebenjener Subjekte sein, subsidiär für den fehlenden staatlichen Regulierungswillen einzustehen. Fehlt es also bereits am staatlichen Willen, ist bereits aus grundlegender rechtlicher Systematik und aus Gründen der Rechtssicherheit an diese Ebene anzuknüpfen, um den legalen Rahmen vorzugeben. Dementsprechend ist auf politischer Ebene anzusetzen, womit die ordentlichen Wege des legislativen Prozesses zu bemühen sind, um einen Paradigmen-

wechsel zu erreichen.¹⁴⁷ Der Zustand *de lege lata* von an ihre Grenzen kommenden IPR-Konzepten ist in diesem Lichte eine rein logische Konsequenz des bestehenden staatlichen Konsenses hinsichtlich der in Frage stehenden Thematik.

¹⁴⁵ S. bzgl. Herausforderungen HÖSLI (FN 2), 785 f.

¹⁴⁶ Gem. allg. haftpflichtrechtlichen Prinzipien. Hierzu BSK OR I-KESSLER, Art. 41, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 7. A., Basel/Zürich 2021, N 1 ff.

¹⁴⁷ Abweichende Vorhaben, wie das Umgehen demokratischer Prozesse durch internationale Gerichte, sind zur Wahrung der Staatsform abzulehnen. Vgl. hierzu LORENZ LANGER, Der Klimawandel vor Gericht: Klimaklagen als institutionelles Dilemma?, *Swiss Review of International and European Law* 2023, 343 ff.